

# Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 01 Jahrgang 2021

6. Februar 2021

## Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz in Kraft getreten

(ID) Am 31. Dezember 2020 ist das Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz in Kraft getreten. Gleichzeitig hat das Innenministerium die "Außergewöhnliche Einsatzlage" festgestellt.

„Ganz aktuell, beim Aufbau und Betrieb der Corona-Impfzentren, ist einmal mehr das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz besonders gefragt. Wir unterstützen diejenigen, die ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz tätig sind und rufen die ‚Außergewöhnliche Einsatzlage‘ aus. Das ermöglicht, den Ehrenamtlichen Aufwendungs- und Schadensersatz zu gewähren und die Betriebskosten von eingesetzten Fahrzeugen zu übernehmen – über die im Bereich der Impfzentren bereits bestehenden vertraglichen Regelungen hinaus“, sagte Innenminister Thomas Strobl.

Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelung sind die Einführung des Begriffs „Außergewöhnliche Einsatzlage“ im Landeskatastrophenschutzgesetz, um auch in Fällen unterhalb der Katastrophenschwelle den ehrenamtlichen Einsatz von Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen zu erleichtern und rechtssicher zu gestalten. Gleichzeitig gibt es eine Ausdehnung der Regelungen zur Helferfreistellung und der Gewährung von Verdienstausschlag auf den Bereich der „Außergewöhnlichen Einsatzlage“. Zudem bietet das Gesetz die Grundlage zur Einführung eines anteiligen, pauschalierten Finanzierungsbeitrags des Landes für Aus- und Fortbildung sowie die notwendige persönliche Schutzausrüstung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen.

Innenminister Thomas Strobl dankt aus diesem Anlass noch einmal ausdrücklich den vielen im Bevölkerungsschutz Engagierten: „Gerade die Corona-Pandemie zeigt eindrucksvoll,



Innenminister Thomas Strobl inmitten unseres baden-württembergischen Bevölkerungsschutzes anlässlich der Übergabe der Förderbescheide „Corona-Pandemie“. Bild: Steffen Schmid

dass wir uns auf unseren starken Bevölkerungsschutz verlassen können. Besonders den vielen ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfern sind wir hierbei zu großem Dank verpflichtet.“

Das Inkrafttreten des Gesetzes bietet nun die Grundlage, die „Außergewöhnliche Einsatzlage“ erstmals festzustellen, um den Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen

zu erleichtern. Diese Möglichkeit hat das Innenministerium genutzt und zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Außergewöhnliche Einsatzlage landesweit festgestellt. Im Frühjahr, bei der ersten Pandemie-Welle, wurde der Einsatz dieser Ehrenamtlichen durch die Richtlinie zur Sicherung der Helferrechte kurzfristig sichergestellt. Nunmehr kann dies durch das Gesetz dauerhaft gewährleistet werden.



### Video-Tipp: „Im Einsatz als Mobiles Impfteam“

Am 6. Februar um 19.00 Uhr: Premiere des ersten Spots der DLRG zur Arbeit in der SARS-CoV-2-Pandemie. Begleitet wurden Timo, Julia und Daniel aus der Ortsgruppe Bruchsal

bei ihrem Einsatz als Mobiles Impfteam. Sie verraten in dem Video unter anderem, was sie ganz persönlich antreibt, ihre Freizeit in dieses besondere Engagement zu investieren.

Anschauen können Sie sich das Video in YouTube unter:  
<https://kurzelinks.de/gj2k>



## Erneute Änderung der Corona-Verordnung des Landes

**(ID) Mit Beschluss vom 30. Januar 2021 hat die Landesregierung aufgrund der aktuellen Lage ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) geändert. Die Änderungen sind am 1. Februar 2021 in Kraft getreten.**

Relevant für die Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz sind die Regelungen zum Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

### Krankenhäuser:

Grundsätzlich ist der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern **nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz**, der die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Für sonstige externe Personen, zu denen auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz zur Erfüllung eines Einsatzauftrags zählen, gilt: Der Zutritt ist nach vorherigem negativem Antigentest **oder** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

### Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf:

Der Zutritt von Besuchern und externen Personen ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen. **Einsatzkräfte** von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt **zur Erfüllung eines Einsatzauftrages** notwendig ist, **sind von der Durchführung eines Antigentests ausgenommen.**

### Hinweise für die Einsatzkräfte:

Die Einsatzkräfte müssen in jedem Fall einen Atemschutz tragen, der die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Dies ist sicherzustellen. Wichtig ist auch, dass im Einsatz jede unnötige Infekti-

onsmöglichkeit gegenüber den Patientinnen und Patienten bzw. den Heimbewohnerinnen und -bewohnern vermieden wird. Hierzu gehören beispielsweise: nur so viele Einsatzkräfte in das Gebäude, wie nach Einsatzauftrag notwendig sind; notwendige Kontakte so kurz wie möglich halten; nur Kontakt mit Personen aufnehmen, wenn dies zur Erfüllung des Einsatzauftrags notwendig ist.



Bild: Pixabay

Die aktuell gültige Fassung der Corona-Verordnung finden Sie auf der Homepage der Landesregierung unter: <https://kurzelinks.de/p0lq>

## Ein Beispiel aus Offenburg: Mobiles Impfteam des Roten Kreuzes vom Impfstart an im Einsatz

**(DRK) Die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums an der Elz in Kollmarsreute gehören zu den ersten, die in Deutschland gegen SARS-CoV-2 geimpft wurden. Ein mobiles Impfteam (MIT) aus Offenburg brachte den empfindlichen Impfstoff am 27. Dezember 2020, dem Tag des bundesweiten Impfstarts, in die Einrichtung.**



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mobiles Impfteams beim Einsatz im Seniorenzentrum an der Elz in Emmendingen-Kollmarsreute. Bild: Antje Kössl-Janssen, 3sam

Die Ehrenamtlichen aus verschiedenen Ortsvereinen des Roten Kreuzes in der Ortenau lieferten nicht nur den Impfstoff, sondern unterstützen die Ärztinnen und Ärzten vor Ort auch bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Impfungen.

Pünktlich drei Wochen nach der ersten Immunisierung wurden Bewohnerinnen, Bewohner und Pflegekräfte Mitte Januar das zweite Mal geimpft – wieder von einem MIT mit Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzlern aus der Ortenau.

Im Seniorenzentrum an der Elz ist man stolz auf die rechtzeitige Planung und gute Vorbereitung, vor allen Dingen ist man erleichtert, dass Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie das Team jetzt viel besser geschützt sind. „Gebt Corona keine Chance! Wir sind geimpft!“ steht den auch gut sichtbar auf der Startseite der Internetpräsenz der Pflegeeinrichtung.

## Versammlungen und Wahlen der Feuerwehren unter Pandemiebedingungen

(ID) **Satzungsmuster des Gemeindetags für eine Feuerwehrsatzung wurde um Regelungen zu alternativen Formaten für Versammlungen und Wahlen ergänzt.**

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen und um den Feuerwehrangehörigen wo immer möglich unnötige Kontakte und Infektionsrisiken zu ersparen, bedarf es entsprechenden Regelungen in der Feuerwehrsatzung.

Aus diesem Grund wurde aktuell das Satzungsmuster des Gemeindetags für eine Feuerwehrsatzung unter Mitwirkung des Innenministeriums, des Landesfeuerwehrverbandes und der Gemeindeprüfungsanstalt angepasst. Das Satzungsmuster enthält nun insbesondere Regelungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Für Städte und Gemeinden besteht nun die Möglichkeit, ihre Feuerweh-



Bild: Steffen Schmid

satzungen anzupassen, damit die Feuerwehren die alternativen Formate nutzen können.

Das Satzungsmuster des Gemeindetags ist auf der Homepage der Landes-

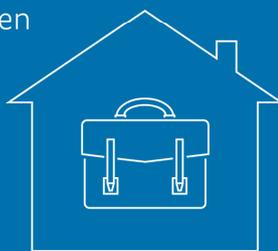
feuerweherschule unter <https://kurzelinks.de/223w> sowie im Mitgliederbereich des Gemeindetags unter <https://kurzelinks.de/a6eu> zum Download abrufbar.

## SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht

(ID) **Im Bundesanzeiger wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Sie gilt seit dem 27. Januar 2021 und tritt am 15. März 2021 außer Kraft.**

### Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

- **Home-Office**, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen
- **maximale Kontaktreduktion** in Betrieben
- **medizinische Masken** bei unvermeidbarem Kontakt
- **feste betriebliche Arbeitsgruppen**
- möglichst **zeitversetztes** Arbeiten



Grafik: Bundesregierung

Mit der Verordnung soll das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit minimiert und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden. Geregelt werden Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb, beispielsweise was bei der Nutzung von Räumen durch mehrere Personen zu beachten ist. Zudem enthält die Verordnung Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:

<https://kurzelinks.de/wmjy>

**NINA kann Leben retten. Werben Sie dafür, damit NINA noch bekannter wird.**

Nähere Informationen unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/warnung-der-bevoelkerung/>



## ZEUS-BS – Neues Mitglied der Elektronischen Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz

**(ID) Die Elektronische Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz (ELD-BS) dient als einfach zu bedienendes sowie funktional einsetzbares Werkzeug zur hierarchieübergreifenden Unterstützung der Stabsarbeit für die Bewältigung allgemeiner Einsatzlagen im Katastrophenschutz (Stabsinformationssystem). Wie in unserer letzten Ausgabe angekündigt, haben wir weitere Informationen zu unserem neuen Mitglied der ELD-BS Familie.**

In den Jahren 2018 und 2019 wurde die ELD-BS im Funktionsumfang und in der Komplexität durch unseren Technologiepartner Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB), Karlsruhe, erheblich erweitert und findet bei den nutzenden Stellen großen Zuspruch. Jüngstes Kind ist die Zentrale Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz – kurz gesagt ZEUS-BS, mit der wir den zuständigen Behörden ein praxisorientiertes Tool an die Hand geben.

Auslöser zur Entwicklung des Tools waren einmal mehr, die Erfahrungen aus dem Reaktorunfall von Fukushima, der sich dieses Jahr zum zehnten Mal jährt. Auf dieser Basis hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in ihrer 200. Sitzung am 11./12.12.2014 mehrere Beschlüsse zu den Folgerungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen aus den Ereignissen in Fukushima gefasst. Die IMK war sich darüber einig, dass die AG Fukushima, eingesetzt vom Arbeitskreis V – Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der IMK (AK V), erarbeitete „Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ bei den Planungen des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen ist. Als wesentliche Ergebnisse der Rahmenempfehlung sind neben einheitlichen Empfehlungen und Definitionen zur Planung und Durchführung von großräumigen Evakuierungen die Beschlüsse zur länderübergreifenden „Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung“ umzusetzen und Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene

einer Evakuierung vorzuplanen. Als eine geeignete Planungsgröße werden generell Unterbringungsmöglichkeiten für eine Größenordnung von ein Prozent der Einwohnerzahl des jeweils aufnehmenden Bundeslandes vorgeschlagen. Dieser bundesweit geltende Meilenstein ermöglicht es, Menschen im Bedarfsfall auch in anderen Ländern unterzubringen, wenn die eigenen Kapazitäten erschöpft sind.

Evakuierungen gehören zu den anspruchsvollsten Aufgaben, die eine Gefahrenabwehrbehörde und die sie unterstützenden Führungsorgane und Organisationen sowie weitere mitwirkende Stellen erteilen kann. Um den Verantwortlichen die Arbeit zu erleichtern, hat das Innenministerium Fraunhofer IOSB im Herbst 2019 beauftragt, ein entsprechendes Tool zu entwickeln, das die Vorgaben der vorgenannten Rahmenempfehlung aufgreift und praxisgerecht umsetzt. Dazu wurde von IOSB zunächst ein Fachkonzept erstellt, das die technischen Erfordernisse und Anforderungen definiert. Grundlage des Fachkonzepts waren neben der Rahmenempfehlung Erfahrungen aus der Praxis, die unmittelbar eingeflossen sind. Dieses Praxiswissen steuerten Vertreter der Referate 16 der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, des Amts für Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Mannheim sowie des Sachgebiets Katastrophenschutz/Einsatzvorbereitung der Berufsfeuerwehr der Stadt Pforzheim und des Innenministeriums bei, wofür wir den entscheidenden Stellen noch einmal Danke sagen. Ihr Praxiswissen hat erheblich zum Gelingen des Projekts beigetragen und geholfen, wesentliche erfolgskritische Faktoren praxisorientiert und anwenderfreundlich zu gestalten. Auf Basis der



Die Gruppe bei einem der Workshops im Jahr 2019  
Vordere Reihe, v.l.n.r.: Tobias Hellmund (IOSB), Nicole Tettweiler (BF Mannheim), Thomas Ackermann (RP Karlsruhe), Hans Springer (IM), Jürgen Moßgraber (IOSB). Hintere Reihe, v.l.n.r.: Daniel van Eeck (RP Freiburg), Manfred Schenk (IOSB), Frank Winterfeld (BF Pforzheim)

Ergebnisse zweier Workshops gelang es dem IOSB-Team gemeinsam mit den Praktikern, die einsatztaktischen Anforderungen zu fixieren und die entsprechenden technischen Umsetzungsschritte in ein Fachkonzept zu überführen. Hier zeigte sich die ganze Stärke des praxisorientierten Ansatzes, indem Entwickler und Anwender ihr Erfahrungswissen direkt zusammenführten, direktes Feedback möglich war und somit Anwendungsdesign und eine funktions- / handlungsorientierte Entwicklung des Tools Hand in Hand gingen. Auf Grundlage des Fachkonzepts konnte IOSB die Entwicklungsarbeiten an der Zentralen Evakuierungs- und Unterbringungssteuerung für den Bevölkerungsschutz im Jahr 2020 beginnen und fristgerecht abschließen. Die Anlage einer ZEUS-BS Lage, die mit einer Lage in der ELD-BS Lage-Chronologie verknüpft werden kann, die Festlegung des Evakuierungsgebiets, die Kalkulation der zu Evakuierenden und die Verwaltung von Anlaufstellen, Sammelstellen sowie Notunterkünften sind nur einige Möglichkeiten, auf die die Nutzer zukünftig bei der Planung und Durchführung von Evakuierungen zurückgreifen können.

Sie sind weiter an ZEUS-BS interessiert, dann freuen Sie sich auf unsere nächste Ausgabe, in der wir Ihnen weitere Einblicke gewähren.



## Bundestag beschließt Änderung des Notfallsanitätergesetzes

(ID) In seiner Sitzung vom 28. Januar 2021 hat der Bundestag beschlossen, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter künftig dazu berechtigt sind, bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung heilkundliche Maßnahmen auch invasiver Art eigenverantwortlich durchzuführen, wenn diese Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.



Bild: Adobe Stock

Zur Ausübung dieser Maßnahmen werden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bereits im Rahmen ihrer Ausbildung befähigt. Die Ausübung der erlernten heilkundlichen Tätigkeiten in der Praxis barg für sie bisher aber das Risiko der strafrechtlichen Verfolgung. Gleichzeitig setzten sich die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zumindest dem Vorwurf der Unterlassenen Hilfeleistung aus, wenn sie die erforderlichen Handlungen nicht durchführten.

Diesem Dilemma wird nun durch die neue bundesgesetzliche Regelung abgeholfen. Bereits 2018 hatte sich die Ständige Konferenz der Innen-

minister und -senatoren der Länder (IMK) auf Initiative von Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen ihrer Berufsausübung rechtliche Handlungssicherheit erhalten. Zudem war das Land einer entsprechenden Initiative

im Bundesrat, die die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz 2019 auf den Weg gebracht hatten, beigetreten.

„Wenn der Bundesrat dem Gesetzentwurf nun zustimmt, werden die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter das Erlernte endlich auch in der Praxis einsetzen dürfen. Das dient nicht zuletzt auch der Verbesserung der Versorgung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten. Es ist schön, dass unsere Initiativen und Bemühungen aus Baden-Württemberg einen Beitrag dazu leisten konnten. Im Notfalleinsatz bekommen die Notfallsanitäter endlich Klarheit“, sagte Innenminister Thomas Strobl.



In Gedenken

Am 15. Januar 2021 verstarb

der Ehrenlandesvorsitzende der Bergwacht Schwarzwald  
**Walter Böcherer**

Als langjähriger Landesvorsitzender und Ehrenlandesvorsitzender der Bergwacht Schwarzwald hat sich Herr Walter Böcherer sehr engagiert und für deren Belange eingesetzt. Er hat sich dabei in vorbildlicher Weise um die Belange der Bergrettung und des Bevölkerungsschutzes verdient gemacht und die Grundlagen für das bis heute erfolgreiche Wirken der Bergwacht für die Sicherheit der Menschen im Schwarzwald gelegt. Anderen Menschen zu helfen, war ein zentraler Lebensinhalt von Herrn Walter Böcherer. Für sein Engagement wurde er mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet.

Wir werden Herrn Walter Böcherer ein ehrendes Andenken bewahren.



Bild: privat

## Videokonferenz von Bund und Ländern zur Corona-Pandemie

(ID) Am 19. Januar 2021 sind Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu einer Videoschaltkonferenz zusammengetreten, um über das weitere Vorgehen in der Corona-Pandemie zu beraten.

Auch wenn es zu Beginn des Jahres durch den Start der Impfungen und den Rückgang der Neuinfektionen große Hoffnung gibt, stehen auf der anderen Seite große Herausforderungen an. Vor allem bereiten die Mutationen des Corona-Virus Sorge. Sollten sie tatsächlich deutlich ansteckender sein, ist eine weitere Verschärfung der Situation wahrscheinlich. Dies gilt es zu vermeiden. Aus diesem Grund sind

weitere Maßnahmen erforderlich, um die Neuinfektionszahlen weiter zu senken.

Bund und Länder haben sich in ihrer Konferenz darauf verständigt, dass die bisherigen Beschlüsse zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 weiterhin gelten. So sind beispielsweise private Zusammenkünfte weiterhin nur im Kreis der Angehörigen des eigenen

Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Zudem wurden weitere Maßnahmen beschlossen. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften wurde zum Beispiel verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6



Bund und Länder haben erneut an alle Bürgerinnen und Bürger appelliert: „Auf die nächsten Wochen in der Pandemie kommt es entscheidend an. Wir müssen die Infektionszahlen jetzt wieder dauerhaft unter eine 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner senken, damit wir ähnlich wie im Sommer des letzten Jahres bei niedrigem Infektionsniveau wieder Normalität zurückgewinnen können.“

Die Beschlüsse der Konferenz von Bund und Ländern finden Sie auf der Homepage der Bundesregierung unter: <https://kurzelinks.de/6dh0>

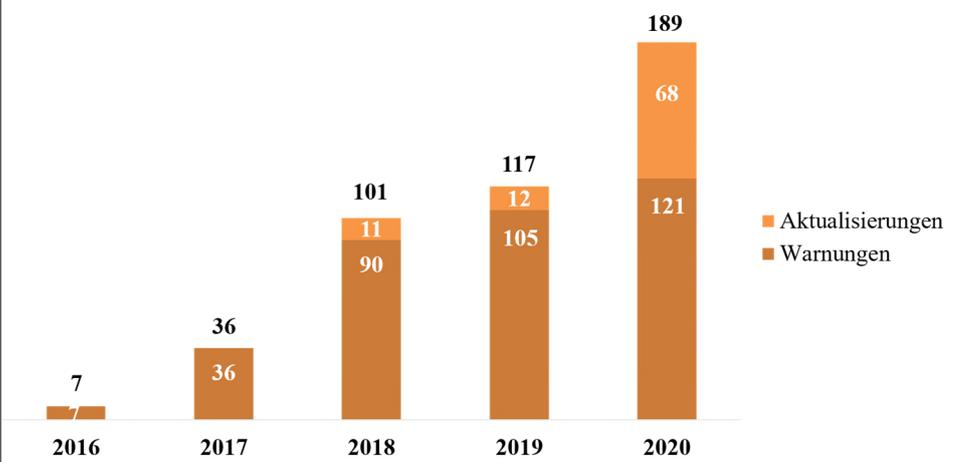


Bundeskanzlerin Angela Merkel und Michael Müller, Regierender Bürgermeister von Berlin und Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), bei der Videokonferenz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Bundeskanzleramt. Bild: Bundesregierung / Kugler, Steffen

## Warnung der Bevölkerung: 189 MoWaS-Meldungen im Jahr 2020

(ID) Um die Bevölkerung vor Gefahrensituationen zu warnen, nutzt das Land Baden-Württemberg seit inzwischen über vier Jahren erfolgreich das modulare Warnsystem MoWaS. Die Anzahl der Warnmeldungen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger bisher informiert wurden, ist dabei in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

### MoWaS-Meldungen seit 10/2016

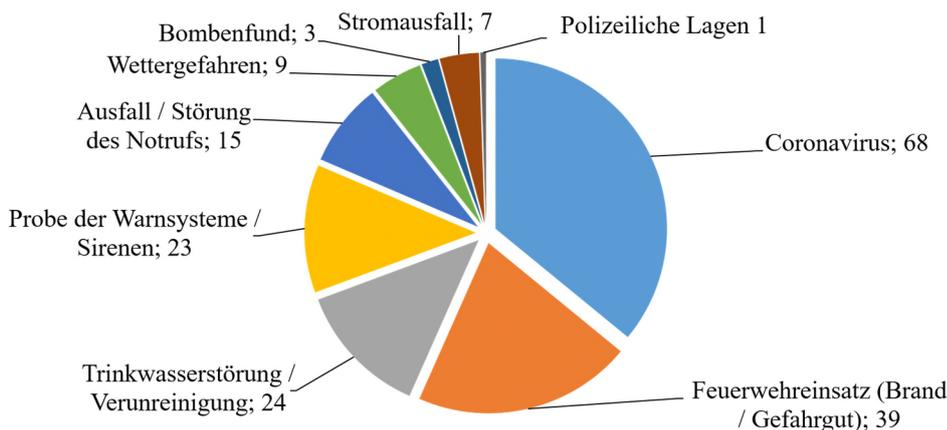


Landkreisen im Land veranlasst. So wurden die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise bei Bränden, Trinkwasserunreinigungen, Bombenfunden oder Sirenenproben über MoWaS gewarnt. Ganz neu war im zurückliegenden Jahr, dass erstmals auch Warnungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus von den Behörden versendet wurden. Allein 68 Mal war dies der Fall und zeigt, dass sich die Nutzung des modularen Warnsystems auch in Zeiten der Corona-Pandemie bewährt hat.

Im vergangenen Jahr wurden allein in Baden-Württemberg insgesamt 189 Warnmeldungen versendet. Ein Vergleich zu 2019 mit 117 Warnmeldungen und zu 2018 mit 90 Warnmeldungen zeigt, dass die Behörden im Land immer mehr auf das satellitengestützte Warnsystem des Bundes setzen. Der große Vorteil dabei: Mit nur einer einzigen Eingabe können zeitgleich die verschiedensten Warnmedien und Multiplikatoren, wie Radio- und Fernsehsender, Onlinemedien oder die Warn-App NINA angesteuert werden.

Die große Mehrheit der Warnmeldungen wurde auch im Jahr 2020 von den Städten, Gemeinden sowie Stadt- und

### MoWaS-Meldungen nach Kategorien 2020



## „Stadt - Land - Quiz“ – diesmal zum Thema Feuer – Bruchsal spielt gegen Hermeskeil

(ID) „Bruchsal ist Sitz der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg“, so beginnt die SWR-Sendung „Stadt - Land - Quiz“, in der Bruchsal gegen Hermeskeil zum Thema „Feuer“ spielt. Bruchsal wird schließlich nicht umsonst heimliche Feuerwehrhauptstadt Baden-Württembergs genannt.

Und was hat Hermeskeil mit Feuer zu tun? Richtig! Hermeskeil beheimatet das rheinland-pfälzische Feuerwehrerebnismuseum, das immer einen Besuch wert ist. Wenn Sie einige schöne Filmsequenzen zur Landesfeuerwehrschule und zum Feuerwehrerebnismuseum sehen wollen und Interessantes zum Thema Feuer erfahren möchten, dann schauen Sie doch einfach mal in die Sendung des SWR:

<https://kurzelinks.de/jebe>

Und hier ein Blick ins rheinland-pfälzische Feuerwehrerebnismuseum:

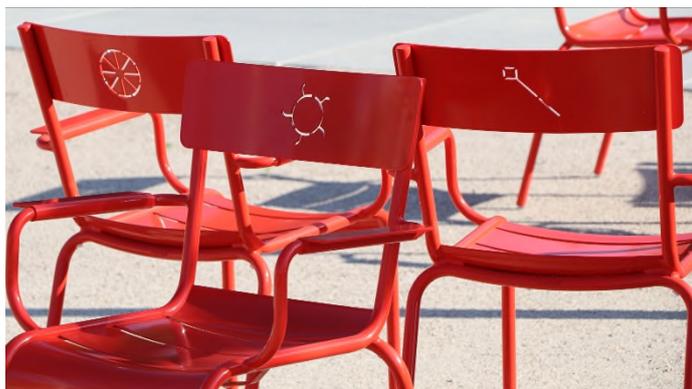
<https://kurzelinks.de/4jae>



V.l.n.r.: Moderator Jens Hübschen, Ullrich Koukola, Ehrenkommandant der Feuerwehr Bruchsal, und Thomas Moos, Stadtarchivar von Bruchsal. Screenshot der SWR-Sendung „Stadt - Land - Quiz“ vom 12.12.2020 (Urheber: SWR)

## VwV-Feuerwehrausbildung angepasst

(ID) Rückwirkend zum 1. Januar 2021 wurde die neue Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung eingeführt, die damit die bisherige Verwaltungsvorschrift an neue Rahmenbedingungen anpasst.



Die Stühle mit taktischen Zeichen stehen auf dem Platz des Unterflurhydranten der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal.

Neu aufgenommen wurde die Option, Lehrgänge oder Lehrgangsteile online anzubieten. Aufgrund der positiven

Erfahrungen während der pandemiebedingten Einschränkung des Lehrgangsbetriebs soll diese Möglichkeit auch künftig genutzt werden können. Eine weitere wichtige Änderung ist auch die Abbildung des Berufsbilds des Werkfeuerwehrmannes/der Werkfeuerwehrfrau nach dem Berufsbildungsgesetz in der VwV-Feuerwehrausbildung, um eine unnötige Doppel-

ausbildung als Grundlage für die wei-

tergehenden Führungsausbildung zu vermeiden und eine klare Vergleichbarkeit der Abschlüsse herzustellen. Zudem werden die Kosten für die Qualifikation der Jugendgruppenleiter jetzt vollumfänglich inklusive des Verdienstausfalls vom Land übernommen.

Die neugefasste Vorschrift ist zu finden unter:

<https://kurzelinks.de/bk3w>

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement  
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart  
Tel.: (0711) 231 - 4  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)

### Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)  
Kim Dunklau-Fox

### Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

### Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

### Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.



### Achtung: Änderung beim Versand des Infodienstes

Leider steht uns die Newsletter-Funktionalität auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule aufgrund eines Plattform-Wechsels zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Im Moment arbeiten wir an einer Alternative, die uns hoffentlich in Kürze zur Verfügung stehen wird. Bedauerlicherweise müssen

Sie sich dann erneut registrieren, wenn Sie den Infodienst weiterhin erhalten möchten. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren, wo Sie sich für das neue Abo eintragen können.

Wir hoffen sehr, dass wir Sie – trotz des Aufwands einer Neuregistrierung – auch zukünftig zu unseren Abonnentinnen und Abonnenten zählen dürfen!

